

SATZUNGSENTWURF
der Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V.
Beschlussfassung Stand 19.03.2026

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein bietet keinen Raum für Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung jeder Art und schließt jede Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, der Beeinträchtigung, des Alters oder der sexuellen Identität aus. Der Verein verhält sich uneingeschränkt diskriminierungsfrei im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Für die TuS Wettbergen ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit eine neutrale Form verwendet.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion mit und durch Sport und wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

Der Verein und seine Mitglieder sind sich der Bedeutung von ressourcenschonendem Verhalten bewusst und setzen sich für einen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigenden Vereinsbetrieb ein. Ein nachhaltiger Vereinsbetrieb wird angestrebt.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der aus dem am 15. Oktober 1909 gegründeten Turnverein Jahn in Wettbergen entstandene Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V. (Kurz: TuS Wettbergen) und hat seinen Sitz in Hannover-Wettbergen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3928 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in Sportfachverbänden sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern;
 - d) Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern - insbesondere Kindern und Jugendlichen;
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - f) Durchführung von sportlichen Angeboten und Kooperationen mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Senioreneinrichtungen.
3. Gemeinnützigkeit
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, ihn ideell und finanziell unterstützen, nicht aber aktiv am Sport teilnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beantragung der Mitgliedschaft in Textform mittels des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages an den Vorstand, der über den Antrag beschließt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

§ 4 Beiträge, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden von den Abteilungen oder Gruppen beschlossen und sind vom Vorstand zu bestätigen.

3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und bei Nichtzahlung eine Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen, die gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses enthält. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.
6. Die Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Die Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit kann durch Geldleistung abgegolten werden. Einzelheiten regeln die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Bei allen anderen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
3. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Organbeschlüsse des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Verbandssport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
5. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
8. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate

verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sein Verhalten wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - b. wenn sein Verhalten wiederholt oder erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c. wegen wiederholtem oder grob unsportlichem Verhalten
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Vorstand zulässig; dieser muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Eingang der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich intern in rechtlich unselbstständige Sport- und Fachabteilungen. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.
2. Die Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung sowie die sportlichen und finanziellen Geschäfte regeln die Abteilungen unter Beachtung etwaiger eigener Abteilungsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind, eigenständig.
3. Die Leitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein gegebenenfalls im jeweiligen Fachverband. Sie ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.
4. Jede Abteilung führt jährlich im Kalenderhalbjahr eine Abteilungsversammlung durch. Diese wählt den Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) Vorstand (§ 11-14)
- c) Ehrenrat (§ 16)
- d) Kassenprüfer/in (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen per Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder textlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, über eine Fusion oder einen vereinsrechtlichen Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zudem bedürfen Satzungsänderungen ebenfalls einer Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
8. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Stimmabgaben erfolgen regelmäßig offen per Handzeichen oder mittels Stimmkarten. Auf Antrag finden Stimmabgaben schriftlich statt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und gilt ohne Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung als beschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.
12. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Teilnahmeberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden vom Vorstand geregelt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahmeberechtigten nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dann ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von Mitgliedern in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Vorstand/Vorständin Finanzen,
 - d) dem/der Vorstand/Vorständin Sport,
 - e) dem/der Geschäftsführer/in (kooptiert)

und dem erweiterten Vorstand mit

- a) dem/der Schriftführer/in
 - b) dem/der Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - c) dem/de Gerätewart/in
 - d) dem/der Sicherheitsbeauftragten
 - e) dem/der Datenschutzbeauftragten
 - f) den Abteilungsleitenden
 - g) eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Jugendvertretung mit einer Jugendvertreterin und einem Jugendvertreter nicht älter als 25 Jahre mit Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/der Vorstand/Vorständin Finanzen sowie der/der Vorstand/Vorständin Sport.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt ist der/die 1. Vorsitzende allein, der/die 2. Vorsitzende allein, der/die Vorstand/Vorständin Finanzen gemeinsam mit dem/der Vorstand/Vorständin Sport.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Abteilungsleitenden und des/der Datenschutzbeauftragten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
4. Der/die Datenschutzbeauftragte wird vom erweiterten Vorstand berufen
5. Die Abteilungsleitenden werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person im geschäftsführenden Vorstand sollte möglichst vermieden werden.
7. Alle Vorstandsmitglieder einschließlich Abteilungsleitenden müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen oder auf schriftlichem Wege
3. Vorstandssitzungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche mit Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die unbesetzten oder kommissarisch wahrgenommenen Vorstandsämter nicht mitgerechnet.
5. Jeder Anwesende hat nur ein Stimmrecht (Abstimmung nach Köpfen), auch wenn er weitere Vorstandsämter einschließlich einer Abteilungsleitung wahrnimmt.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - d) Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes nach § 26 BGB zu informieren.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
3. Den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung erledigen lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Einer/Eine der Kassenprüfer*innen erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern und entscheidet über Berufungen gegen Ausschließungen von der Mitgliedschaft.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen, und wird von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Ehrenrates, der sich seinen/seine Vorsitzende/n selbst wählt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung vertritt Interessen und Bedürfnisse der jungen Mitglieder im Verein und bringt diese in die Gremien des Vereins ein.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Sportausschuss besteht aus dem/der Leiter*in des Sportbetriebes als Vorsitzende/n und den Abteilungsleiter*innen oder von diesen zu benennende Vertreter*innen der Abteilungen. Der Sportausschuss entscheidet zweimal jährlich über die Nutzungszeiten der Abteilungen für alle Sportstätten (Freiflächen und Sporthallen), ebenso über Nutzungskonflikte zwischen den Abteilungen.
2. Der Finanzausschuss besteht aus dem/ der Vorstandsvorsitzenden Finanzen als Vorsitzende/n und den jeweils für die Finanzen zuständigen Mitgliedern der einzelnen Abteilungen. Er bereitet den vom/von Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzender Finanzen vorgelegten Haushaltsentwurf für die Beschlussfassung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vor, insbesondere im Hinblick auf Diskrepanzen bei Mittelanmeldungen zwischen Abteilungen und Vorstandsvorsitzendem/Vorstandsvorsitzender Finanzen und unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation des Vereins.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständigen Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem von ihr bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer*in im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzustellen.
4. Ferner kann der Vorstand nach § 26 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeitende für die Verwaltung und Geschäftsstelle einstellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitenden und weiteren Mitarbeitenden abzuschließen.
5. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung zuvor beantragt und vom Vorstand bewilligt wurde und zudem mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden kann.

§ 23 Vermögensanfall

1. Im Fall einer Fusion mit anderen steuerbegünstigten Vereinen fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige im Sport zu verwenden hat.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - oder
 - b) die Hälfte der persönlich stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert hat
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der persönlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden
4. Sind zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den

Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen verwenden muss.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Diese Satzung wurde am 22.04.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.